

Kreis-Zeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Insertionsgebühren:
15 Pfg. für die vierspaltige
Zeile, oder deren Raum, für
lokale Anzeigen bis zu vier
Zeilen nur 10 Pfg. Im
Reklameteil die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen
werden am Erscheinungstage
möglichst frühzeitig erbeten

Redaktion und Expedition:
Luisenstr. 73.

Telephon 414.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 9. Nov. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Es sind keine Ereignisse von Bedeutung zu melden.
Versuche der Franzosen, das ihnen am Hilfenfist ent-
zogene Grabenstück zurückzugewinnen, wurden vereitelt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Die russischen Angriffe wurden auch gestern westlich und
östlich von Riga, westlich von Jakobstadt und vor Düna-
burg ohne jeden Erfolg fortgesetzt. In der Nacht vom 7.
zum 8. November waren feindliche Abteilungen westlich
von Düna in einen schmalen Teil unserer vorderen
Stellung eingedrungen. Unsere Truppen warfen sie im
Gegenschlag wieder zurück und machten einen Offizier,
einen Mann zu Gefangenen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold
von Bayern.

In Laufe der Nacht fanden an verschiedenen Stellen
Kampfskämpfe statt.

Heeresgruppe des Generals von Vinkov.

Bei einem erfolgreichen Gefecht nördlich von Komarow
(Styr) wurden 366 Russen gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südlich von Kraljevo und südlich von Krusevac ist der
Feind aus seinen Nachhutstellungen geworfen. Unsere
Truppen sind im weiteren Vordringen. Die Höhen bei
Kraljevo auf dem linken Ufer der südlichen Morava sind er-
obert.

Die Reute von Krusevac erhöht sich auf 50 Geschütze,
unter 10 schwere, die Gefangenenzahl auf über 7000.

Die Armee des Generals Vojadjeff hatte am 7. 11.
den nordwestlichen von Aleksinac, sowie westlich und süd-
lich von Nisch die südliche Morava erreicht und hat im
Zusammen mit anderen, von Süden vorgehenden bulgarischen
Abteilungen Leskovac genommen.

Oberste Heeresleitung.

Einem militärischen Mitarbeiter wird uns ge-
schrieben:

Das konzentrische Vorgehen der deutschen und
russischen Truppen im Morava-Tal hat gute Erfolge zu
erzielt. Die von Norden vorgehenden deutschen Kräfte
haben die Höhen bei Gjunis an der serbischen Morava
erobert. Die Bulgaren — es handelt sich offenbar um
eine, die von Kraljevac direkt nach Westen vordringen
sollen — haben die südliche Morava nordwestlich Aleksinac er-
obert und dürften damit nur noch wenige Kilometer von
Deutschern entfernt sein. Die Säuberung der südlichen
Morava zwischen Aleksinac und Nisch ist jedenfalls nur
eine Frage von Tagen und damit wird auch die Bahn
Nisch-Sofia völlig frei werden, der Weg, der die
deutsche mit dem Schwarzen Meer verbindet. Auch ober-
halb Nisch steht der serbische Widerstand vor dem Zusam-
bruch. Die Bulgaren rücken sowohl im Westen wie im

Süd-Westen von Nisch vor. Südwestlich von Nisch haben
sie sich bis Leskovac ausgedehnt und nähern sich damit den
bulgarischen Kräften um Branja. Es kann keinem Zweifel
unterliegen, daß auch dort die Serben unter dem verstärk-
ten Druck von Nord-Osten wie Süd-Westen werden ge-
nötigt sein, bald in Richtung Pristina aufzubrechen, wo sie
freilich wieder von Süden her durch die bulgarischen Kräfte
im Ansefeld bedroht werden. Immer fester zieht sich auch
hier die Kette des Angreifers um die serbischen Verteidiger,
immer mehr werden diese auf ihren Rückzugstufen
zusammengedrängt.

Über 40 000 Kämpfer, nahezu 400 Geschütze sind schon
jetzt in unseren Händen und diese Zahl wächst täglich. Die
Rettung durch Franzosen und Engländer ist aber noch
ebenso fern wie zu Beginn des serbischen Feldzuges und
wenn jetzt die Entente-Presse wieder im Anschluß an Rit-
cheners Orientreise von allerlei geheimnisvollen Plänen
redet, die unseren Vorkämpfern aufhalten sollen, so kennt
man dieses Gerede zu gut, als daß noch irgend jemand bei
uns darauf hineinfallen sollte. Gewiß, die Landung in
Saloniki wird fortgesetzt. Paketweise werden die Regi-
menter und Divisionen an die Front geworfen, aber der
ganze Plan bleibt in seiner Ueberstürzung ein recht ab-
schreckendes Gegenbild zu der Planmäßigkeit unseres Vor-
gehens, wie es jetzt wieder der Bericht unseres Hauptquar-
tiers über den Beginn des serbischen Feldzuges erkennen
läßt.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz stürmten die Russen
widerum ohne Erfolg gegen unsere Linien an der Düna-
front an. Sie vermochten nur Augenblickserfolge zu er-
zielen, die rasch wieder verloren gingen.

Und nicht anders erging es den Italienern am Col di
Lana. Diese heikumschrittene Höhen-Stellung in der Re-
gion des ewigen Eises der Dolomiten wurde von den
tapferen Verteidigern rasch wieder gewonnen. Daß die
Italiener nunmehr Riva am Garda-See beschließen, hat
für die Kriegslage weiter keine Bedeutung. Riva liegt
schon seit dem ersten Ansturm der Italiener in der Feuer-
zone. Die Frontlinie hat sich seit dem Monat Mai nicht
wesentlich verändert.

Oesterreich-ung. Tagesbericht.

Wien, 9. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich
wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nördlich von Jazlovie an der unteren Strypa und west-
lich von Czartoritz am Styr wurden russische Angriffe ab-
geschlagen. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mehrere feindliche Angriffe an der Sonzo-Front auf
Zagora in den Dolomiten, auf den Col di Lana und den
Stessattel wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der montenegrinischen Grenze ist die Lage unver-
ändert.

Von den in Serbien kämpfenden t. u. l. Truppen hat
eine Gruppe Joanijica befehligt, eine andere den Feind aus
seinen an der Straße Joanijica-Kraljevo angelegten

Höhenstellungen geworfen. Deutsche Kräfte vertrieben den
Gegner aus seinen Verschanzungen südlich von Kraljevo.
Südlich von Trstnit stehen unsere Bataillone im Kampf.
Die im Raume von Krusevac operierenden deutschen Divi-
sionen dringen südwärts vor.

Die Bulgaren haben Leskovac in Besitz genommen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Söjzer, Feldmarschallsleutnant.

Zeppelinbeluch in Sofia.

Sofia, 9. Nov. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung der
Bulgarischen Telegraphen-Agentur. Ein Zeppelinluftschiff,
das mit dem Herzog von Mecklenburg in Temesvar aufge-
stiegen war, landete in Sofia. Der König wohnte mit
Gefolge der Landung auf dem Flugplatz bei. Das Er-
scheinen des Zeppelinluftschiffes, das über der Stadt
Schleifen beschrieb, rief großes Aufsehen hervor.

Berlin, 10. Nov. (Priv.-Tel.) Ueber den Zeppelinbe-
such in Sofia und die Begrüßung des ersten deutschen Luft-
schiffes in Bulgariens Hauptstadt durch König Ferdinand
heißt es in einem Bericht von Kurt Aram an den „Berl.
Volksanzeiger“: Sofia, 9. November. Punkt 11 Uhr er-
schien heute morgen bei prachtvollem Herbstwetter, nach-
dem er von Temesvar mehr als acht Stunden gegen den
Wind geflogen war, ein Zeppelin über Sofia, zog in maje-
stätischem Bogen über die Stadt und senkte sich dann lang-
sam auf das für ihn bestimmte Feld, wo bulgarische Sol-
daten alles für die Landung vorbereitet hatten. Hier
wartete der König schon eine ganze Weile und folgte mit
dem Fernglas voll regsten Interesses der Fahrt des Kiesen,
der im Sonnenlicht durch die windstille, klare Luft seine
Bahn zog. Auch der Ministerpräsident und der Kriegs-
minister, viele hohe bulgarische Abgeordnete, der deut-
sche Gesandte mit seinem ersten Sekretär und der Militär-
attaché von Rastow, Damen der Gesellschaft, die deutsche
Kolonne und hinter dem Militärkordon halb Sofia, har-
teten des imposanten Schauspiels. Immer wieder zog der König
Herrn von Rastow ins Gespräch und der Ministerpräsident
meinte lächelnd, es freue ihn ganz besonders das Luftschiff
und damit wieder einmal deutschen Boden zu betreten,
das erste Mal seit seiner Heidelberger Studienzeit. Als die
bulgarischen Soldaten die Seile des Luftschiffes ergriffen
und es sich immer tiefer senkte, brachen die Menschenmassen
in begeisterte Hurrarufe aus, während der König schnellen
Schrittes auf die vordere Gondel zu lief und den Herzog
von Mecklenburg und die Offiziere begrüßte, die der Gondel
entstiegen. Der König ließ sich auf das genaueste mit
Rastow, dem Kriegsminister und anderen Würden-
trägern alle Einzelheiten zeigen und erklären. Bis 2 Uhr
lag der Zeppelin für die Besichtigung da. Die Bevölkerung
kam in immer größeren Scharen herbei und bewunderte
das Ungetüm, das in seine vordere Gondel immer wieder
neue Besucher aufnahm, denen die deutsche Mannschaft, so
gut es gehen wollte, alles zu erklären suchte. Nach 2 Uhr
erhob sich der Zeppelin in sein natürliches Element und
segelte stolz mit dem Winde wieder von dannen. Der
König blieb bis zur Abfahrt und winkte dem sich maje-
stätisch erhebenden Fahrzeug nach.

Moderne Kriegswaffen.

Die ungeheure Steigerung des Krieges in wissen-
schaftlicher Hinsicht hat Kampfsarten und Kampf-
mittel hervorgebracht, die in der Kriegsgeschichte bis jetzt ohne
Beispiel sind, während andere, uns jetzt durch ihre Voll-
kommenheit in Erstaunen setzende auf Grundlagen aufge-
baut sind, die die frühesten Kämpfe geschaffen haben.

Die alte Art eines der modernsten Kampfmittel, der
Gasangriff, durchläuft seine Entwicklung der jüngsten Ver-
fahren. Die alten Griechen schon, denen überhaupt ein
Sinn für kriegstechnische Erfindungen eignete, kannten
den Gasangriff in Gestalt von Rauchwolken, und über
die erste Benutzung wird von Polybios und Livius be-
richtet.

Unter der Führung des Konsuls Fulvius Nobilior be-
stand ein römisches Heer die Stadt Ambracia in Aetolien
(heutige Abria) im Jahre 189 v. Chr. Da die Belage-
rung in die Länge zog, entschlossen sich die Römer,
den Tunnel zu graben, der bis an die Stadtmauer stieß.
Die Aetolier bemerkten die Belagerten diese Arbeit und be-
schlossen nun in derselben Richtung einen Gegentunnel, so
daß die Soldaten der beiden Heere in dem unterirdischen
Raum zusammenstießen und mit ihren Werkzeugen auf-
einander losschlugen. Der Kampf ließ darauf nach, weil
sich die Belagerten, sich gegenseitig den Weg abzu-
sperrten, den Tunnel mit Schildern und
Schiffen. Schließlich kam ein Aetolier auf den Gedanken,
den Tunnel zu stellen und ihn so vollständig
zu sperren. Die Tonne wurde mit kleinen Daunensefern-
zweigen gefüllt. Sie war auf der Seite der Belagerten durch einen
Loch geschlossen, in den man Löcher gehöhrt hatte.
Auf der anderen Seite ging durch den Eisenrost ein
Loch, in das der Aetolier einen Blasebalg steckte,

um ein Feuer, das in der Tonne angezündet wurde, anzu-
fachen. Das Verbrennen der Federn erzeugte einen fürch-
terlichen Rauch, der durch die Anwendung des Blasebalgs
natürlich nach der Seite der Belagerten hinausströmte. Diese
konnten den Erstickungsapparat aber nicht vernichten,
weil sie durch 20 Fuß lange Panzen, die durch die Tonne
hindurchgingen und von den Aetolien bewegt wurden,
sich gehalten wurden. Der erstickende Rauch verbreitete
sich so in dem ganzen Tunnel, der von den Römern ge-
graben worden war; diese litten sehr darunter, denn es war
ihnen ebenso unmöglich, ihn zu beseitigen als ihn zu er-
tragen. Polybios berichtet, daß diese Kriegslage die Be-
lagerung um einige Zeit verlängerte; man kann sich vor-
stellen, daß die Aetolier sich solange wirksam verteidigten,
wie sie auch nur eine Feder noch zur Verfügung hatten.

Mit Recht kann man jede Erzeugung eines Brandes
einen chemischen Angriff nennen, denn die Flamme ist
die Begleiterscheinung jenes chemischen Vorganges, den wir
als Oxidation bezeichnen. Das Mittel, den Feind durch
Brandstiftung zu schädigen, ist noch älter, als der eben-
erwähnte Gasangriff und schon um 360 v. Chr. beschreibt
Aeneas die Verwendung des Feuers im Kampfe. Diese
„Brandfächer“ wurden aus verschiedenen chemischen Stoffen
zerstört zusammengefaßt, daß sie leicht brannten und schwer
zu löschen waren. Pech, Schwefel, Berg, Wehrauch und
Kienräucher wurden in Kübel gefüllt und in brennendem
Zustand auf den anrückenden Feind geschleudert. Nach
diesem Brandfächer kam der Brandfächer auf, der auf weitere
Entfernungen benutzt werden konnte und schließlich sogar
so groß war, daß er aus Katapulten geworfen wurde. Diese
Art Brandfächer nannten die römischen Soldaten „Falaricae“.
Hinter ihrer Spitze befand sich eine durchlöcher-
te Hülse, die die brennbaren Stoffe enthielt. Vor dem Ab-
schießen wurden sie entzündet.

Der „chemische“ Angriff forderte chemische Gegenwehr
heraus. Vor allem wurden diese Brandfächer durch dar-
über geworfene feuchte Erde zu erlöchen gesucht, dann nahm
man in Essig getränkte Tücher, die wirkungsvoller waren.
Da galt es denn wieder, die brennbaren Stoffe gegen diese
Mittel wirkungsvoll zu machen, und so kam man zur Ver-
wendung von Salpeter. Dieser Stoff soll ja bereits dem
schon im vierten Jahrhundert v. Chr. benutzten sogenann-
ten „griechischen Feuer“ beigemischt gewesen sein. Dieses
griechische Feuer, dessen Geheimnis verloren ging, dürfen
wir nach allem, was durch Uebersetzung bekannt ge-
worden ist, als den Vorläufer unserer heutigen chemischen
Kriegsmittel ansehen, da seine Zusammensetzung über die
einfache Verwendung alltäglicher Brennstoffe hinausgeht
und auf wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis beruht
haben muß.

Auf einen in unserem Sinn chemischen Angriff kam
man erst im Krieg der amerikanischen Nordstaaten gegen
den Süden. Man füllte damals Bomben mit einer Lösung
von Phosphor in Schwefel-Kohlensäure. Wenn diese plat-
teten, ergoß sich die Lösung über die beschossenen Gebäude,
der Schwefelkohlensäure verdunstete, der Phosphor entzün-
dete sich an der Luft und der Brand breitete sich aus. Diese
Art des chemischen Angriffes kam jedoch wegen der Gefähr-
lichkeit für die eigenen Truppen nach dem amerikanischen
Bürgerkrieg wieder ab.

Eine andere Art, den Feind chemisch zu bekämpfen, ge-
schah dadurch, daß man auf die Atmungs- und Geruchs-
organe zu wirken suchte. Unter den verschiedenartigen
überlieferten Stoffen war vor allem der Saft der Pflanze
Ferula Asa foetida, der in getrocknetem Zustand einen
fürchterlichen knoblauchartigen Geruch verbreitet, zu diesem
Zweck beliebt. Man stellte Kugeln aus diesem getrock-
neten Mischsaft (Asa foetida) mit Stärke, Gummi usw. her

Allerlei Meldungen.

Bulgarischer Bericht.

Sofia, 9. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Heeresbericht vom 7. Nov. Unsere Truppen, welche die geschlagene serbische Armee zu verfolgen fortführen, sind am 7. November auf der ganzen Front bis zur Morava gelangt und bereiten sich vor, auf ihr linkes Ufer überzugehen. Besetzt wurden die Städte Metkovic, Masotinca, Jitomir in Mazedonien und die Stadt Tetovo. Auf den anderen Fronten keine Aenderung. Unsere Truppen wurden in Nisch von der Bevölkerung mit Blumen, Freudenrufen, Hurras und den Rufen: „Willkommen die Befreier!“ empfangen. Die Stadt war von den abziehenden serbischen Soldaten geplündert. Als Kriegsbeute wurden in Nisch und Umgebung bis jetzt gezählt: 42 Festungsgeschütze, Tausende von Gewehren und Riflen mit Munition, 700 Eisenbahnwaggons, die Mehrzahl beladen mit Lebensmitteln, viele Automobile, viel Sanitätsmaterial u. a., 12 Desinfektionsmaschinen, 500 Wasserpumpen, 500 neue Fahnen und Hunderttausende von Soldatenwäschestücken und Uniformen. Es befinden sich noch viele Pulverdepots in der Stadt und Umgebung. Weiter haben die Serben bei ihrem Rückzuge zahlreiche Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre, die noch nicht gezählt sind, zurückgelassen. Bis jetzt wurden bei Nisch 5000 Gefangene gezählt.

Die Lage in Monastir. — Schwere Verluste der Franzosen.

Saloniki, 9. Nov. (Priv.-Tel. d. Festst. Ztg.) Der Bahnverkehr auf der Linie Saloniki—Monastir wird nur bis Florina aufrechterhalten. In Monastir herrscht eine Panik. Es ist von den Serben ganz verlassen. Eine Bürgerwehr wurde gebildet, um Plünderungen zu verhindern.

Auf der Bahnstrecke Gwogeli—Kriwolak verkehren nur noch Militärzüge. Die Engländer schafften schwere Geschütze nach Gwogeli. Die Franzosen erlitten in den letzten Kämpfen zwischen Kriwolak und Gradska empfindliche Verluste und finden in den an der Bahnstrecke gelegenen Ortschaften keinen Platz mehr, die Verwundeten unterzubringen. In Saloniki sind weitere vier Transportdampfer mit ungefähr 5000 Mann, Munition und Pontons für Verwundete angelangt.

Die serbischen Flüchtlinge.

Paris, 9. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der „Temps“ meldet: Die Zahl der serbischen Flüchtlinge, die vor dem bulgarischen Einfall täglich nach Griechenland flüchten, wächst in einem solchen Maßstabe, daß die Präfecten der Grenzdepartements schnellstens Hilfsleistungen an Geld und Lebensmitteln verlangen haben. Die Entbehrungen und die Not der serbischen Familien ist unbeschreiblich. Die Unglücklichen besitzen gar keine Mittel mehr. Die meisten unter ihnen sind nur mit Lumpen bekleidet und leiden unter Krankheiten, die sie sich auf der Flucht zugezogen haben. Die Lage der Kinder ist besonders beklagenswert.

Die Trümmer serbischen Ruhmes.

17. Der Rückzug der Serben, die angeblich auf dem Kosowoselde sich zum letzten Kampf stellen wollten, artet in wilde Unordnung aus. In einem Bericht der „Wiener Reichspost“ heißt es: Die serbische Armee wälzt sich gleich einem wirren Haufen über Kursumlija—Protopia nach Bristina. In einem ungängbaren Gelände stauen sich Artillerie, Trainisoldaten und Volksmassen. In einem unbeschreiblichen Jammer rufen sie um Hilfe ihrer Verbündeten. Im unwirtlichen albanischen Gebiet werden die Trümmer eitlen serbischen Ruhmes bald begraben sein.

Ohne Geldzuschüsse streift Montenegro.

17. Buzarest, 9. Nov. König Nikita von Montenegro ist von jeher ein Mann gewesen, der in höchst geschickter Weise seinen Vorteil zu wahren wußte. Ist es erstaunlich, wenn er jetzt, wo er in Gesellschaft so großer und mächtiger Bundesgenossen steht, diesen den Daumen aufs Auge drückt? Montenegro hat jetzt mit Zustimmung der übrigen Verbündeten von der französischen Regierung einen neuen Vorstoß von 1½ Millionen Franken erhalten. König Nikita hatte anfangs 2½ Millionen Franken gefordert und die Weiterführung der militärischen Aktion Montenegros von der Gewährung der Anleihe abhängig gemacht. — Der letzte Zuschuß wird es wohl nicht gewesen sein, den der Herr der tapferen Falken aus den Schwarzen Bergen fordert. Darauf versteht man sich in Montenegro.

Ritcheners Mission im Orient.

Bern, 9. Nov. (Priv.-Tel.) In hiesigen unterrichteten Kreisen, schreibt das „Berner Tagblatt“, wird die Sendung Ritcheners nach dem Orient als der beste Beweis dafür angesehen, daß England erkannt hat, es gehe im Orient nun ans Leben. England wolle der Gefahr dadurch begegnen, daß es eine einheitliche Oberleitung aller Operationen in den Mittelmeerländern schaffe in der Person Ritcheners. — Der Haager Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ erfährt aus diplomatischer Quelle, daß sowohl in Paris wie in London ernste Befürchtungen über die Haltung Rumäniens und Griechenlands herrschen; man traue dort ihren Versicherungen der wohlwollenden Neutralität nicht und besorge, daß sie an die Seite der Mittelmächte treten könnten, falls Serbiens Schicksal besiegelt würde.

Rußland.

17. Das Gerücht von einer Umwandlung des Ministeriums bestätigt sich nicht. Der Minister des Äußern Saso-

now ist nicht zurückgetreten, wie aus der Londoner Meldung hervorgeht, daß er im Duma-Ausschuß Erklärungen für die Balkanlage gegeben hat. Nur Kriwoschein ist auf seinen Wunsch aus Gesundheitsrücksichten von dem Posten des Dirigenten der Hauptverwaltung für Landwirtschaft entbunden worden. Ein kaiserlicher Erlass ordnet zugleich die Umwandlung der Hauptverwaltung für Landwirtschaft wegen der Ausdehnung ihrer Geschäfte in ein Landwirtschaftsministerium an.

Griechenland.

Athen, 9. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Das Blatt „Patris“ hat den Ministerpräsidenten Skuludis befragt, welcher erklärte, das Kabinett werde sich der Kammer nur dann vorstellen, wenn es sicher sei, eine Mehrheit zu erhalten, andernfalls werde er die Kammer auflösen.

Der dritte Jahrestag der Einnahme von Saloniki wurde hier festlich begangen. Der König und die königliche Familie wohnten nach der Feier einer Truppenparade bei. Dem König wurden Huldigungen bereitet.

Der erste Ministerrat wird am 8. November abgehalten werden. Man erwartet, daß in der Politik der Regierung keine Aenderung erfolgt.

London, 9. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Doktor Dillon telegraphiert an den „Daily Telegraph“ aus Athen vom 6. November: Dank der wunderbaren deutschen Presseorganisation, dem die Alliierten nichts entgegenzusetzen haben, sind König Konstantin, der Generalstab und ein großer Bruchteil der Abgeordneten ebenso, wie eine einflussreiche Minderheit des Volkes fest überzeugt, daß die Vierverbandsmächte den Krieg verlieren müssen.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 10. Nov. 1915.

Die Bedeutung der Höchstpreise. Nach der Festsetzung von Höchstpreisen für verschiedene Gegenstände des täglichen Bedarfs, scheint in den Kreisen der Erzeuger sowohl wie auch in denen des Handels die Meinung verbreitet zu sein, daß sie nun diese Höchstpreise an Stelle der durch ordnungsmäßige Kalkulation gefundenen niedrigeren Verkaufspreisen, wobei alle wirkliche Kosten berücksichtigt wurden, setzen zu dürfen, und dann unter allen Umständen vor der Gefahr gesichert zu sein, wegen Lebensmittelmangel verfolgt und bestraft zu werden. Das dürfte nach der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 und der Verordnung des Stellvertretenden Generalcommandos des 18. Armeekorps ein recht bedenklicher Irrtum sein. In der ersten genannten Verordnung (Zernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel) heißt es im § 1 Absatz 2: Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb darthun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisausschlag und übermäßige Preissteigerung, und die angezogene Verordnung des Generalcommandos lautet: wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese beiden Verordnungen werden von der Festsetzung von Höchstpreisen nicht berührt. Niemand ist berechtigt ohne weiteres die Höchstpreise zu verlangen. Die Höchstpreise bedeuten bloß die Grenze nach oben, die nicht überschritten werden darf. Sie bilden einen Schutz für die Konsumenten, daß der Verkäufer keine höheren Preise verlangen darf. Aber diese Höchstpreise geben kein unbedingtes Recht zum Verkauf zu diesen Höchstpreisen. Der Verkaufspreis muß im Verhältnis zum Einkaufspreis bleiben, trotz Höchstpreisen. Wenn z. B. ein Händler durch rechtzeitigen Einkauf auf Abruf, kommende Preissteigerung vorahnd, sich ein großes Quantum an Butter gesichert hatte und dadurch unter dem Grundpreise, der bei der Festsetzung des Höchstpreises als Unterlage diente, eingekauft hat, macht er sich ohne Zweifel strafbar, wenn er trotz dieses billigen Einkaufspreises seine Butter zu dem festgesetzten Höchstpreise verkauft.

Ein beachtenswertes Kapitel für die Preisprüfungsstellen, welchen dank ihrer ausgedehnten Befugnisse, durch Einsichtnahme von Rechnungen, Frachtbüchern, üblichen Schriftstücken und Büchern (§ 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. 9. 15. die Möglichkeit (neben der Verpflichtung bei ev. Anzeige) gegeben wurde, in solchen Fällen nach dem Rechten zu sehen. A. H.

Beschlagnahme von Großviehhäuten und Kalbfellen. Mit dem 10. November 1915 treten anstelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschlagnahme von Großviehhäuten die Anordnungen einer Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen in Kraft, die den Handel mit Häuten und Fellen in einschneidender Weise regeln. Durch diese Bekanntmachung werden alle im Inland gefallenen Großviehhäute und Kalbfelle, die ein bestimmtes Gewicht erreichen, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch ihre Veräußerung und Lieferung an bestimmte Abnehmer zugelassen. Die Regelung des zugelassenen Handels mit Häuten und Fellen lehnt sich an diejenige an, die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 22. November 1914 bestanden hat. Die endgültige Sammelstelle des beschlagnahmten Gefalles ist die Deutsche Rohhaut-Aktien-Gesellschaft in Berlin, während die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin seine Verteilung an die Gerbereien vorzunehmen hat.

Als Aenderung in dem bisherigen Zustand kommt insbesondere in Betracht, daß ein Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist, an einen Händler ohne Rücksicht darauf liefern darf, ob er an diesen Händler bereits vor dem 1. August 1914 geliefert hat; daß Händler, deren monatlicher Umsatz eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, außer an einen zugelassenen Großhändler auch an einen anderen Händler verkaufen dürfen; daß der unmittelbare Ankauf von Häuten durch eine Gerberei von

einem Schlächter, der bisher in gewissem Umfang zulässig war, in keinem Falle mehr statthaft ist.

Die Veräußerungserlaubnis der beschlagnahmten Häute und Felle ist aber an die Beachtung bestimmter Vorschriften geknüpft, die für die Behandlung der Häute und Felle aufgestellt sind und insbesondere die schnelle Veräußerung des beschlagnahmten Gefalles durch die am Handel beteiligten Kreise bezwecken.

Eine bemerkenswerte Neuerung der Bekanntmachung gegenüber dem bisherigen Zustand besteht auch darin, daß von der Veräußerungserlaubnis innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden muß. Wer diese Veräußerung innerhalb der gestellten Frist unterläßt, unterliegt einer Meldepflicht über die in seinem Besitze befindlichen Häute und Felle an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin, darf angenommen werden, daß gegenüber der unterzeichneten Ansammlung von Häuten oder Fellen von dem Handel der Enteignung Gebrauch gemacht wird.

Die Ablieferung und Verwendung des aus natürlichen Schlachtungen sowie aus den besetzten feindlichen Gebieten, aus den Etappen- und Operationsgebieten kommenden Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt. Ein Bezug derartigen Gefalles ist jedenfalls nur von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft erlaubt.

Besondere Bestimmungen gelten für die aus dem neutralen Ausland eingeführten Häute und Felle. Sie sind nicht beschlagnahmt; ihre Besitzer unterliegen aber der Pflicht zur Meldung und Lagerbuchführung.

Ueber Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, deren Wortlaut im Inzeratenteil abgedruckt ist, hat nur die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W., Verlängerungsmannstraße 9/10, zu befinden.

Aus den Verurteilungen. Wilhelm Schmidt, 37 Jahre alt, tödlich verunglückt. — Albert Kahn, 30 Jahre alt, in Gefangenschaft.

Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde Pfeiffer von Seuberg beim Inf.-Regt. 1. früher Gärtner in der Villa Hirschheim; ferner Dorisch von hier beim Reserve-Garde-Jägerbataillon.

Besuch türkischer und österreichisch-ungarischer Offiziere Der Besuch der türkischen und österreichisch-ungarischen Offiziere ist auf Donnerstag verschoben. Am Nachmittag werden die Herren das Kurhaus besuchen, am Abend Kurhaus-Theater. Für Freitag ist eine Besichtigung Kurheilanstalten, sowie Besuch der Saalburg und des Schlosses vorgesehen.

Allgem. Ortskrankenliste zu Bad Homburg v. d. H. In der Zeit vom 25. bis 30. Oktober wurden von 14 Kranken und erwerbsunfähigen Kassemittgliedern Mitglieder durch Kasernenärzte behandelt, 22 Mitglieder hiesigen allgem. Krankenhauses und 8 Mitglieder auswärtigen Heilanstalten verpflegt. Für die gleiche Zeit wurden ausgezahlt: 1246,03 Mark Krankengeld, 10,00 Mark Unterstüßung an 6 Wöchnerinnen, 17,50 Mark, 5 Wöchnerinnen, für 2 Sterbefälle 120 Mark. Mitgliederbestand 2624 männl., 3221 weibl. Sa. 5845.

Kartoffelverkauf unter Ausschaltung des Handels. Es sind Zweifel laut geworden, ob Landwirte, die unter Ausschaltung des Handels ihre Kartoffeln direkt an Konsumenten verkaufen, neben dem Produzentenpreise noch die dem Handel zugebilligten Zuschläge verlangen können. Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober gelten die Höchstpreise für Lieferung und für Barzahlung beim Empfang; sie schließen die des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhof, Wassertransporten bis zur nächsten Anlegestelle des Sees oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein. Was darüber hinausgeht an Unkosten, kann demgemäß berechnet werden, aber selbstverständlich nicht hierbei nur die tatsächlich vorausgesetzten Unkosten. Kartoffeln dürfen jedoch niemals zu einem Preise verkauft werden, der den Kleinhandels-Höchstpreis des Verkaufs übersteigt!

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Fische hat unumgänglich erwiesen, nachdem die stark vermehrte Nachfrage nach Fischen an den beiden ersten Fleischmärkten zu einer gänzlich ungerechtfertigten, in vielen Fällen gar zu wucherischen Verteuerung der Waren ausgeartet war. Wenn jetzt der Erlass einer Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Fische als unmittelbar bestehend anzusehen ist, wird damit jenem gewaltigen Treiben, das das Publikum mit Recht empört hat, ein rasches Ende gemacht werden. Ebenso wird sich von der gleichfalls angekündigten Einführung Fleischarten, die die Möglichkeit der Vorratserhaltung mit sich bringen, jense vorbeugende und verhütende Maßnahmen versprechen dürfen.

Höchstpreise für Wild. Der Magistrat der Quedlinburg hat, wie die „Halle'sche Zeitung“ mitteilt, eine Anordnung betreffend Höchstpreise für Wild erlassen. Der Abgabe durch den Jagdberechtigten darf der Preis für 48 Pfund, das Pfund, für Kaninchen 40 Pfund, für Hasen 2,50 Mark, für Hasen 2,50 Mark, das Stück nicht überschreiten. Vom Händler dürfen die Preise für Hasen im Fell 55 Pfund, Kaninchen im Fell 45 Pfund, das Pfund, Hasen zwei Keulen 1,75 Mark, Rüden 1,75 Mark, Läufe, 1,50 Mark, Gestrübe 25 Pfund, also ein Hasen 4,25 Mark, Hasen 3 Mark, Hasen 3 Mark. Die Preise sind denen in Friedenszeiten annehmbar. Außerdem bestimmt der Magistrat, daß ihm die Abgabe jeder Treibjagd spätestens 5 Tage vorher gemeldet ist, er behält sich vor, ob er die Ueberlassung des Wildes ganz oder teilweise zu den Höchstpreisen zulassen will. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Aus Nah und Fern.

Ufingen, 9. Nov. Die Wirtschaftsgebäude des hiesigen Besitzums wurden in der Sonntagsnacht ein Großfeuer vernichtet. Zwei in der Nähe gelegene stehende Wohnhäuser erlitten schwere Schäden. Der Schaden ist erheblich.

Frankfurt a. M., 9. Nov. Heute nacht drohte dem heimer Straßenbahndepot ein Arbeiter beim

Motorwagens die elektrische Kurbel auf, vergaß aber
Stram abzustellen. Der Wagen setzte sich in Bewegung
began eine abenteuerliche Fahrt. Zunächst rannte er
Arbeiter war abgesprungen — das eiserne Gitter-
saute dann mit 70—80 Kilometer Geschwindigkeit
die Heidestraße, durch die Saalburgstraße und schließ-
die lange Bergerstraße hinab. Hier fuhr er in einer
Biegung aus dem Gleise und in die Anlagen, wo
beschädigt liegen blieb. Da sich der Vorfall in
verkehrloser Zeit zutrug, nur ein Nachtschwärmer
Zeuge der wilden Fahrt, und der glaubte, es handle
eine kinematographische Aufnahme, geschah nicht das
Unheil.
Aus der Rhön, 9. Nov. In Unterneßelbach fiel das
Söhnchen des Landwirts Müller beim Streu-
vom Wagen und wurde sofort getötet.
Hagenburg, 9. Nov. Am letzten Tage seines Urlaubs
Soldat Schmidt aus Alpenrod hier zu Tode gekom-
auf einer Radfahrt nach hier stürzte der junge Mann
der steil abfallenden Straße vom Rade. Er erlitt
Schädelbruch, dem er am nächsten Tage erlag.
Arheilgen, 9. Nov. In einer hiesigen Fabrik kamen
früh zwei Monteure beim Legen einer Leitung dem
Wert zu nahe. Beide wurden zur Seite geschleudert,
erlitt der eine so schwere Verletzungen, daß er
Darmstädter Krankenhaus geführt werden mußte.
Sulzbach, 9. Nov. Ein Landsturmann erschöß
einen russischen Gefangenen, der ihn mit einem
Schraubenzieher bedrohte.
Mainz, 9. Nov. In der Rheinallee fuhr ein Straßen-
wagen in die Musikpelle der 21. Pioniere und schleifte
Anzahl Musiker mit. Mehrere Unteroffiziere erlit-
erhebliche Verletzungen; die Mehrzahl der Leute kam
leichten Quetschungen und Hautabschürfungen davon.
Küdesheim, 9. Nov. Aus dem Rhein wurde gestern
dem Walschiff die Leiche einer jungen schwarzgelei-

deten Frau geborgen. Es handelt sich vermutlich um die
Chefrau eines Frankfurter Postsekretärs, die seit zwei
Wochen aus Gram über ihren im Felde gebliebenen Gat-
ten verschwunden war und nun den Tod gefunden hat.

Die „Völler Kriegszeitung“ veröffentlicht ein Gedicht,
das erzählt, wie der Kaiser in Feindesland zu Füßen
des Allerheiligsten in einer katholischen Kirche angetroffen
wird.

„Nicht fern vom deutschen Hauptquartier
Ein Kirchlein liegt — im Kranz von Blüten;
Und wie ich öffne leis die Tür,
Umfängt mich süßer Gottesfrieden.

Wo ew'ges Licht die Wache hält
Und heil'ge Stille, wunderbar,
Kniet, sanft vom Dämmerlicht erhellt,
Schon ein Soldat am Hochaltare.

Im grünen Mantel eingehüllt,
Das Haupt gesenkt, er innig betet
Mir greift's ans Herz, das edle Bild,
Wie er mit seinem Gotte redet.

Dann kommt er still im Abendlicht
Vorüber, da — mein Herz schlug leiser.
Ich schaut' ihm voll ins Angesicht:
Der fromme Beter war — der Kaiser.

Ein erschütterndes Erlebnis hatte, wie der „Wefer-
bote“ erzählt, dieser Tage eine Frau zwischen Bremen
und Oldenburg. In der Abtheilung, in die sie einstieg, sahen
bereits ein paar junge Mädchen, und ein Mann in Beglei-
tung einer Frau stieg noch ein. Diese Frau sah noch nicht
lange, da begann sie langsam an den Fingern zu zählen:
„Eins, zwei, drei“, und wiederholte das in kurzen Zwi-
schenräumen immer wieder. Die jungen Mädchen fixierten
und machten untereinander ihre Bemerkungen über das
sonderbare Gebahren dieser Frau, so oft diese ihre Finger
vornahm, obgleich sie sich schließlich wohl hätten sagen
können, daß etwas nicht seine Richtigkeit hatte. Dem Be-

gleiter der Frau ward es schließlich zu viel und er fuhr
die jungen Dinger an: „Sie werden Ihr dummes Lachen
ja lassen, wenn ich Ihnen sage, daß meine Frau drei Söhne
im Felde verloren hat. Ich bringe sie jetzt in eine Anstalt.“
Da wird es nach einigen unterdrückten Lauten des Grauens
entschiedlich still in dem Abteil.

† Die Todesstrafe für Zurückhaltung von Lebensmitteln.
Ungleich schärfer als gegenwärtig bestraft man im Alter-
tum die Zurückhaltung von enteignetem Getreide. Cäsar
berichtet darüber in seinem „Gallischen Kriege“ von einer
Mahnahme des Arvernerfürsten Bercingetorix. Es heißt
da: „Er befahl alles vorhandene Getreide an ihn abzu-
liefern; für die, welche nicht gehorchten, bestimmte er die
Todesstrafe.“

Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Donnerstag, den 11. November.

1 Nachmittags 4 Uhr.

Konzert in der Wandelhalle.

Leitung: Herr Konzertmeister Curt Wünsche.

1. Der Radetzky-Marsch.
2. Ouverture z. Operette Die Fledermaus Jos. Strauss Vater
3. Wiegenlied Meyer-Helmund
4. Potpourri a. d. Operette Der Feldprediger Müllbacher
5. Märchen aus Alt-Wien. Walzer Zehrer
6. Intermezzo aus 1001 Nacht Strauss
7. Die türkische Schaarwache Michaelis

Abends 7 1/2 Uhr im Kurhaustheater:

„Das Glücksmädel“

Musikalisches Volksstück mit Gesang in 3 Akten von
Max Reimann und Otto Schwartz.

Freitag, den 12. November.

Nachmittags von 4—5 1/2 Uhr:

Konzert in der Wandelhalle.

Bekanntmachung.

Gemäß § 29 der Städteordnung wird hiermit das Ergebnis der am
und 9. November ds. Js. stattgehabten Wahl zur regelmäßigen Er-
nung der Stadtverordneten-Versammlung bekannt gemacht, mit dem
Zusatz, daß Einsprüche gegen diese innerhalb zwei Wochen, von heute
abgerechnet, bei der unterzeichneten Stelle zu erheben sind.

Es sind gewählt:

A. Im Stadtbezirk Homburg In der III. Abteilung

Herr Rentner August Schick
Herr Fabrikant Heinrich Meßger.

In der II. Abteilung

Herr Hotelbesitzer Wilhelm Fischer
Herr Kaufmann Willi Rübsamen
Herr Fabrikant Friedrich Everts
Herr Rechtsanwalt Dr. Alfred Wertheimer

In der I. Abteilung

Herr Hotelbesitzer Konrad Riffer
Herr Kontre-Admiral a. D. Karl Paschen.

B. Im Stadtbezirk Kirdorf

In der III. Abteilung.

Herr Kaufmann Rudolf Denfeld

In der I. Abteilung

Herr Architekt Alfred Weißhaar.

Sämtliche Stadtverordnete sind als Ergänzung bis Ende 1921
gewählt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10. November 1915.

Der Magistrat.

Vaterländischer Frauenverein.

Die freiwilligen Spenden sind bei der hiesigen Landgräfl. Hess. conc. Landesbank weiter ein-
gegangen:

Am 27. Okt.	Frau Amtsgerichtsrat Rasse gef. f. Heimarbeit	Mt.	105.50
1. Nov.	Frl. Ruth Holzmann gef. f. Heimarbeit	„	106.—
3. Nov.	Frau A. Messerschmitt Wwe.	„	25.—
4. Nov.	Frau Regierungsrätin v. Meißner	„	1000.—
5. Nov.	Frau Dr. med. Rode, gef. f. Heimarbeit	„	212.—

Sa.: Mark 1448.50

„ 60,196.83

Sa.: Mark 61,644.33

Mit den bereits eingegangenen

Stollenfammlung:

26. Okt.	N. N.	Mt.	20.—
27. Okt.	Oberbürgermeister Lübke	„	25.—
30. Okt.	Frau Gerichtsrat Leiser	„	10.—
1. Nov.	Erlös aus Metallgegenständen von Frau Robert Flersheim	„	50.—
4. Nov.	Frau W. Dapig folgt	„	20.—

Mark 125.—

Mark 2,166.25

Summa Mark 2,291.25

Mit den bereits eingegangenen:

Weitere Spenden werden dankend entgegengenommen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. November 1915.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.

Empfehle für diese Woche:

Rehkenlen, Rehbug, Rehrücken im Anschnitt,
Hirsch im Anschnitt

Chr. Pfaffenbach

Louisenstr. 46. Telefon 290.

Donnerstag vom Seeplatz frisch eintreffend:

Bratschellfische Pfund 40 Pfg.

Mittel-Kabeljau Pfund 52 Pfg.

Neue Bismarckheringe, 2 Stück 37 Pfg.

Schellfische in Gelee, Pfund 62 Pfg.

in 1 Pfd.-Blechdose zum Feldpostversand geeignet, Dose 65 Pfg.

Magnet-Speisemehl zur Bereitung von Puddings, Flammeris,
Aufläusen und dergl. Voller Erfolg für das
ausländische Mondaun und Maizena. — Paket 38 Pfg.

Ohne Brotkrumen erhältlich:

OH-Zwieback, aus beschlagnahmefreiem Mehl herge-
stellt. — Paket 18 Pfg.

Holländ. Schiffszwieback, nahrhaft und
leichtverdaulich.

Besonders als Kinder- und Krankennahrung zu empfehlen. Gebrauchs-
anweisung auf jedem Paket.

1 Pfund-Paket 56 Pfg.

Zum Brotaufstrich empfehlen wir:

Gemischte Zwetschenmarmelade
Pfd. 48 Pfg.

Gem. Marmelade Pfd. 48 Pfd.

Feine Marmeladen, (Johannis-
beer, Himbeer, Dreifachmarmelade)
in 1 Pfd.-Schraubengläsern

Glas 80 Pfg.

in 1 Pfd.-Blechdose zum Feld-
postversand geeignet, Dose 80 Pfg.

Verschiedene Sorten feiner

Marmeladen und Gelees

in großen Wassergläsern, Glas 65 Pfg.

Apfel-Gelee, nur Apfelsaft und
Zucker, Pfd. 50 Pfg.

Kunst-Honig, mit feinstem Kristall-
zucker hergestellt, lose Pfd. 45 Pfg.
groß. Wasserglas 50 Pfg. 2 Pfd.
Kuchendose 1.— Mt.

la. holländ. Zwiebeln, Pfd. 22 Pfg.

Citronen, groß und saftig, Stück 8 Pfg.

Neue Ess-Kastanien, Pfund 35 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Louisenstraße 38. Telefon 371.

Täglich frisch

Heringssalat in Majonaise, marinierte
Heringe, Heringe in Gelee, geräuch.
Schellfisch, Lachsheringe, Bückinge, ge-
räuch. Aal, geräuch. Lachs im Aus-
schnitt.

W. Lautenschläger

Fischhaus.

Bekanntmachung.

Am 11. u. 12. ds. Mt. finden in der
Zeit von 9 1/2 bis 12 Uhr Erhebungen der
Steuern des Stadtbezirks Kirdorf im Amts-
lokal des Bezirksvorstehers statt. Die Geld-
beträge sind abgezählt bereit zu halten.

Die Stadtkasse.

Rahn. Schulze.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezüg. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 „
trocken	4 „

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter**), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Füllen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Füllen der Haut oder des Felles;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Füllen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute und Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8 Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dungsgewichts sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Füllen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu falzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum 2. Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Bereinigung (Innung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungsverbot keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Verteilungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations- Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Feindes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefalles nur der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführte Haut oder Felle unterliegen der Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Bordrucke für die Meldung anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter, bei derer handelt- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Teil im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zu übergeben. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Abgabe in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und Felle Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überfällig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gegenständlich.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 10. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverordnung über Großviehhäute, sowie die Verordnungen zu ihr aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. November 1915.

Stellvertretendes Gen.-Rdo. 18. Armee-Korps.

Wandergewerbebescheine

für das Jahr 1916 sind spätestens bis zum 20. November d. Js. entweder im Meldebureau — Zimmer Nr. 1 des Rathauses — oder im Bureau des Bezirksvorstehers des Stadtbezirks Kirdorf zu beantragen. Bad Homburg v. d. Höhe, den 8. November 1915.

Polizeiverwaltung.

Auf 10 Tage verreist

Dr. Bouvior.

Fräulein

für Büro und Laden sofort gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter K 100 an die Exped. ds. Bl. erbeten.

Tagelöhner gesucht.

H. Rompel, Eisengießerei Bad Homburg.

Milchuntersuchung

von 12 Proben hat am 5. November. ex. stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeigt:

a. Vollmilch, runde Kannen:

Nr.	1. Stern, Bernhard	Fler	4,20%
"	2. Kaufmann Georg, Ehefrau	"	2,50%
"	3. Zuchs, Wilhelm	"	4,20%
"	4. Pett, Heinrich, Ehefrau	"	2,90%
"	5. Vieber, Oskar	"	3,00%
"	6. Himmelreich, Ludwig, Obereschbach	"	5,80%
"	7. Laupus, Adolf	"	3,50%
"	8. Kling, Heinrich, Gönzenheim	"	3,00%
"	9. Wendel, Jakob, Niedereschbach	"	3,60%
"	10. Brennemann, Rudolf, Obererlenbach	"	3,30%
"	11. Wisse, Alex, Fler	"	2,80%

b. Magermilch, viereckige Kannen:

"	12. Braun, Philipp, Oberstedten	1,70%
---	---------------------------------	-------

Nach der Homburger Milchverkehrsordnung muß der Fettgehalt einer Vollmilch mindestens 3% betragen, andernfalls dieselbe als Magermilch angesehen wird. Daß der Fettgehalt einer Vollmilch von 3% erreicht werden kann, zeigen die oben mit einem Stern versehenen Ziffern.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10. November 1915.

Polizeiverwaltung.